

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hainewalde vom 12.12.2016

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), in Verbindung mit dem § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sowie §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), als auch in Verbindung mit den §§ 2, 9 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) (alle Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainewalde am 22.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hainewalde vom 12.12.2016 beschlossen:

Die Abwassersatzung der Gemeinde Hainewalde vom 12.12.2016 wird wie folgt geändert:

4. TEIL – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Abs. 2 Erhebungsgrundsatz erhält folgende Fassung:

- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 2.869.474 € festgesetzt.

5. TEIL – ABWASSERGEBÜHREN

2. Abschnitt Schmutzwasserentsorgung

§ 43 Abs 1 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung erhält folgende Fassung:

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 10 Kubikmeter/Jahr.

7. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57 Abs 2 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

- (2) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 20(2); 43(1); und 57(2) der bisherigen Abwassersatzung vom 12.12.2016 außer Kraft.

Hainewalde, den 22.11.2021



Jürgen Walther
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZV unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.